

Aktenzeichen: 10 AZR 260/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 23. Juli 1997

- 10 AZR 260/96 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 07. September 1994

- 3 Ca 191/94 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 28. November 1995

- 14 Sa 3/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Arbeiters im Klärwerk

Gesetz:

BMT-G II § 20; Bezirkslohntarifvertrag Nr. 5 G für
Gemeindearbeiter in Baden-Württemberg vom 5. April 1991
Lohngruppe 9 Fallgruppe 1.15

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 260/96

14 Sa 3/95 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Juli 1997

Susdorf,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtliche Richterin Schlaefke und den ehrenamtlichen Richter Lindemann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. November 1995 - 14 Sa 3/95 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifliche Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger ist seit dem Jahre 1974 als Facharbeiter in dem Klärwerk der Beklagten beschäftigt. Im Jahr 1978 hat er die Meisterprüfung als Elektroinstallateur bestanden und wurde als Vorarbeiter eingesetzt. Sein Vorgesetzter ist der für das Klärwerk zuständige Meister. Innerhalb seines fachlichen Bereiches ist der Kläger für Bau- und Instandsetzungsarbeiten sowie zur Behebung von Störungen an sämtlichen Anlageteilen in den sog. Bauwerken des Klärwerkes zuständig.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) und die diesen ergänzenden Tarifverträge, darunter der Bezirkslohntarifvertrag Nr. 5 G für Gemeindearbeiter in Baden-Württemberg vom 5. April 1991 und der Rahmentarifvertrag zu § 20



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) vom 24. April 1991 Anwendung.

Der Kläger erhält seit dem 1. Oktober 1990 Entlohnung nach der Lohngruppe 8 a BzLT. Er verlangt von der Beklagten die Eingruppierung in die Lohngruppe 9 BzLT. Die Beklagte lehnte dies ab.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe einen Anspruch auf Vergütung nach der Lohngruppe 9 Fallgruppe 1.15 BzLT, da er als Klärfacharbeiter selbständig und eigenverantwortlich an den tariflich geforderten Energieverbrauchsanlagen überwiegend Bau- und Instandsetzungsarbeiten durchführe. Hierbei handele es sich auch um schwierige Arbeiten im Tarifsinne, da er für sämtliche Anlagenbereiche des Klärwerkes zuständig sei und dies ein umfassendes Fach- und Betriebswissen aus mehreren Bereichen der Verfahrenstechnik und Elektronik fordere. Da er die Arbeiten ohne Anweisung selbständig vornehme und weder eine Kontrolle noch eine Abnahme erfolge, sei er auch eigenverantwortlich im Sinne der Tarifnorm tätig. Der Kläger hat hinsichtlich dieses Sachvortrags umfangreiche Aufzeichnungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm seit 1. Oktober 1990 Vergütung nach Lohngruppe 9 Fallgruppe 1.15 des Bezirkslohntarifvertrages Nr. 5 G für Gemeindearbeiter/innen in Baden-Württemberg vom 5. April 1991 zu bezahlen und die nachzuzahlenden Differenzbeträge mit 4 % ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe 9 BzLT nicht. Der Kläger sei zeitlich überwiegend mit Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten beschäftigt. Sofern er mit Bau- und Instandsetzungsarbeiten befaßt sei, handele es sich nicht um schwierige Arbeiten im Sinne dieser Tarifnorm. Darüber hinaus sei auch die tariflich geforderte Verantwortung nicht gegeben.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt unter Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Klärung der Sach- und Rechtslage.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Höhergruppierungsanspruch des Klägers sei allein schon deswegen unbegründet, weil er nicht hinreichend dargelegt habe, daß die von ihm ausgeführten Bau- und Instandsetzungsarbeiten an den Energieverbrauchsanlagen des Klärwerkes aus tatsächlichen Gründen als



schwierig anzusehen seien. Allein aus der vom Kläger geschilderten Größe und Kompliziertheit der Energieverbrauchsanlagen könne nicht auf die Schwierigkeit der Tätigkeit geschlossen werden. Da nicht jede der von ihm ausgeführten Bau- und Instandsetzungsarbeiten als schwierig bezeichnet werden könne, hätte der Kläger diejenigen Tatsachen darlegen müssen, die erkennen ließen, daß bei der Ausführung bestimmter Tätigkeiten von einem Wissen und Können auszugehen sei, welches die Wertung einer schwierigen Tätigkeit erlaubt. Ein derartiger Vortrag fehle.

Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

II. Nach dem Lohngruppenverzeichnis zum BzLT sind in die Lohngruppe 9 Fallgruppe 1.15 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit einschlägiger Ausbildung und erforderlichen Kenntnissen einzureihen,

die schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an mit elektronischer Steuerung betriebenen großen und komplizierten Energieverbrauchsanlagen, wie sie üblicherweise in Gewerbe und Industrie installiert werden, eigenverantwortlich durchführen und an diesen Anlagen Störungen beheben.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG Urteil vom 20. Oktober 1993 - 4 AZR 47/93 - AP Nr. 173 zu §§ 22, 23 BAT 1975) hat der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage darzulegen und ggf. zu beweisen, daß die Voraussetzungen für die begehrte Höhergruppierung erfüllt sind. Vorzutragen sind diejenigen Tatsachen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob die in Anspruch genommenen tariflichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungsmerkmale vorliegen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Einreihung des Klägers in die Lohngruppe 9 Fallgruppe 1.15 BzLT komme allein schon deswegen nicht in Betracht, weil der Kläger das Qualifizierungsmerkmal "schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an Energieverbrauchsanlagen nicht hinreichend dargelegt habe. Es hat deshalb das Vorliegen der sonstigen tariflichen Voraussetzungen als nicht entscheidungserheblich dahingestellt sein lassen.

Dies ist rechtsfehlerhaft und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

2. Bei dem Tatbestandsmerkmal "schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an Energieversorgungsanlagen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei der Anwendung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffes ist den Tatsachengerichten ein weiterer Beurteilungsspielraum eröffnet. Daher ist die revisionsrechtliche Überprüfung darauf beschränkt, ob das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist, ob es diesen bei der Subsumtion beibehalten hat, ob ihm bei seiner Anwendung Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unterlaufen sind und ob es alle entscheidungserheblichen Tatumstände berücksichtigt hat (BAGE 51, 59, 85 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 12. Februar 1997 - 4 AZR 324/95 -, n.v.).



Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält das angefochtene Urteil nicht stand.

a) Das Landesarbeitsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß es für einen schlüssigen Parteivortrag zum Qualifizierungsmerkmal der Schwierigkeit nicht genügt, wenn der Arbeiter nur seine gesamte von ihm ausgeübte Tätigkeit genau beschreibt (BAGE 34, 158, 167 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Vielmehr muß er im einzelnen darlegen, welche der von ihm ausgeübten Tätigkeiten aus welchem Grunde als schwierig zu bezeichnen sind.

Soweit das Landesarbeitsgericht einen solchen Vortrag des Klägers als nicht gegeben ansieht, weil die beispielhaft genannten Zusammenstellungen hinsichtlich der Schwierigkeiten der Arbeiten zu abstrakt seien und den konkreten Tätigkeiten nicht zugeordnet werden könnten, hat die Revision zu Recht einen Verstoß gegen Denk- und Erfahrungssätze sowie die Nichtberücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände gerügt.

b) Die Beurteilung, ob der Kläger einen ausreichenden Sachvortrag zur Frage der Schwierigkeit der Bau- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich der Behebung von Störungen an elektronisch gesteuerten Energieverbrauchsanlagen dargelegt hat, setzt denknotwendig voraus, daß der Inhalt der Tarifbegriffe "schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten" und "mit elektronischer Steuerung betriebenen großen und komplizierten Energieverbrauchsanlagen wie sie üblicherweise im Gewerbe und Industrie installiert werden" rechtlich geklärt und tatsächlich festgestellt wird. Dies hat das Landesarbeitsgericht unterlassen. Ohne die Klärung, an



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



welchen "Energieverbrauchsanlagen" der Kläger in welchem zeitlichen Umfang arbeitet, läßt sich nicht beurteilen, ob der Kläger "schwierige" Arbeiten verrichtet. Auch aus der Größe und Kompliziertheit von Energieverbrauchsanlagen kann auf die Schwierigkeiten einer Tätigkeit geschlossen werden. Der Kläger hat ausführlich vorgetragen, an welchen Anlagen er welche Arbeiten durchgeführt hat und welche Zeit er darauf verwendet hat. Ob es sich dabei um "Energieverbrauchsanlagen (wie sie üblicherweise in Gewerbe und Industrie installiert sind) handelt und ob diese Anlagen ggf. "groß und kompliziert" sind und mit "elektronischer Steuerung betrieben" werden, muß das Landesarbeitsgericht feststellen.

3. Da die Tarifvertragsparteien die genannten Begriffe weder selbst definieren noch ihrerseits dazu Erläuterungen z.B. in einer Protokollnotiz gegeben haben, ist davon auszugehen, daß sie diese Begriffe in ihrer fachtechnischen Bedeutung verwenden und angewendet wissen wollen (BAG Urteil vom 31. August 1988 - 4 AZR 133/88 - AP Nr. 5 zu § 21 MTL II, m.w.N.).

a) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß das Klärwerk als Einheit keine Energieverbrauchsanlage darstellt. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff Energieverbrauchsanlagen im Plural benutzt haben und davon ausgegangen sind, daß diese üblicherweise in Gewerbe und Industrie installiert werden. Klärwerke werden aber nicht installiert und es ist auch nicht davon auszugehen, daß der Arbeiter an mindestens zwei Klärwerken tätig sein muß.



b) Vorliegend kommen somit als Energieverbrauchsanlagen grundsätzlich nur die vom Kläger im einzelnen benannten elektronisch gesteuerten Anlagen in den sog. Bauwerken des Klärwerkes in Betracht (vgl. Bl. 267 - 277 VorA), an denen er in von ihm bezeichneten zeitlichen Umfang Bau- und Instandsetzungsarbeiten durchführt bzw. Störungen behebt (vgl. Bl. 26 - 36 VorA). Ob die vom Kläger bezeichneten Anlagen selbst oder Teile davon Energieverbrauchsanlagen im Tarifsinne sind, erfordert eine inhaltliche Bestimmung dieses Tarifbegriffs durch das Landesarbeitsgericht.

Da es sich um technische Fachbegriffe handelt, kann es dazu eine Auskunft der Tarifvertragsparteien einholen bzw. durch Auslegung die fachtechnische Bedeutung klären. Je nach den Umständen kann es auch geboten sein, sich bei der Aufklärung besonders schwieriger und ungewöhnlicher technischer Fachbegriffe bzw. technischer Zusammenhänge gemäß § 144 ZPO sachverständiger Hilfe zu bedienen (vgl. BAG Urteil vom 31. August 1988 - 4 AZR 133/88 - AP Nr. 5 zu § 21 MTL II).

4. Steht fest, welche Anlagen, an denen der Kläger tätig ist, den Begriff der Energieverbrauchsanlage erfüllen, so ist weiter zu prüfen, ob der Sachvortrag des Klägers zur Bewertung der Schwierigkeit der Arbeiten an diesen Energieverbrauchsanlagen zur Erfüllung des Qualifizierungsmerkmals "schwierige" Bau- und Instandsetzungsarbeiten ausreicht.

a) Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet "schwierig" viel Mühe machend, Anstrengungen erfordernd, nicht einfach und "Schwierigkeit" eine hohe Anforderung, die an die Ausführung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einer Sache gestellt wird (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, S. 1373). Die Schwierigkeit einer auszuübenden Tätigkeit betrifft somit die Anforderungen an das fachliche Wissen und Können. Insgesamt muß also die Tätigkeit Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten weit hinausgehen, d.h. an die von dem Kläger durchzuführenden Bau- und Instandsetzungsarbeiten müssen höhere Anforderungen zu stellen sein als normalerweise bei solchen Arbeiten üblich ist. Soweit das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung zum Qualifizierungsmerkmal der Schwierigkeit (vgl. Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - BAGE 51, 59 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ausgeführt hat, daß die nötige Qualifizierung auf den Gebieten Wissensbreite, Können, Erfahrung oder der besonderen Kenntnisse anzusiedeln ist, können diese Erwägungen auch im vorliegenden Fall zugrunde gelegt werden.

b) Der Kläger hat vorgetragen, daß die Arbeiten schwierig seien, weil sie bei laufendem Betrieb der Anlage durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus hat er nach Hinweis durch das Landesarbeitsgericht zur Substantiierung des Qualifizierungsmerkmals "schwierig" ergänzend zwei repräsentative Beispiele für die Schwierigkeit seiner Tätigkeit genannt (vgl. Bl. 278 - 285 VorA) und diesen Vortrag um zwei umfangreiche technische Anlagen (vgl. Bl. 289 - 350 VorA) erweitert. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Vortrag für nicht ausreichend gehalten. Damit wird es dem Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Dieser muß nur Tatsachen vortragen, die seiner Ansicht nach die "Schwierigkeit" begründen. Das hat der Kläger getan. Ob die vorgetragenen Arbeiten "schwierig" sind, ist eine Rechtsfrage, die das Landesarbeitsgericht zu



entscheiden hat. Auch dabei kann es sich ggf. sachverständiger Hilfe bedienen, wie es der Kläger angeregt hat.

5. Da die persönlichen Voraussetzungen der Fallgruppe 1.15 BzLT unstreitig vorliegen, wird das Landesarbeitsgericht schließlich zu prüfen haben, ob die festgestellten Tätigkeiten des Klägers hinsichtlich der Verantwortung erheblich über das Maß hinausgehen, das von Arbeitern der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 üblicherweise verlangt werden kann (vgl., Lohngruppe 9 Oberbegriff 1) und ob diese Tätigkeiten zeitlich mindestens die Hälfte der auszuübenden Tätigkeiten ausmachen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 BzLT).

Matthes

Dr. Jobs

Richter Böck ist
durch Urlaub an der
Unterschrift ver-
hindert

Matthes

Schlaefke

Lindemann





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)